

**30. Wirkt bei einer zur Einziehung abgetretenen Forderung die Zurücknahme der Klage unter Anspruchsverzicht auch gegenüber dem Abtretenden als Verzicht auf den Anspruch?**

ABW. §§ 1392 ff.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 17. Dezember 1942 i. S. L. B. u. 1 a.  
(Besl.) w. M. G. (Bl.). VIII 146/42.

- I. Landgericht Innsbruck.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat am 7. Januar 1942 gegen die Beklagten auf Zahlung einer Mäklergebühr geklagt. Die Beklagten haben eingemendet, dem Kläger fehle die Befugnis zur Klage, weil er die angeblliche Forderung an Anna B. abgetreten habe. A. B. hatte dieselbe Forderung eingeklagt, diese Klage aber am 23. Oktober 1941 unter Anspruchsverzicht zurückgezogen. Das Landgericht hat deshalb die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat dagegen angenommen: Der Kläger habe seine Forderung an A. B. nur zur Einklagung und Einziehung abgetreten; es liege somit ein Einziehungsauftrag vor. Der dem Kläger obliegende Beweis der Kenntnis der Beklagten, daß er die Forderung an A. B. nur zur Einziehung abgetreten habe, sei gelungen. Deshalb sei die Zurücknahme der Klage durch A. B. ihm gegenüber wirkungslos, könne also nicht zum Verlust seines Anspruchs führen. Das Berufungsgericht hat deshalb das Urteil des Landgerichts aufgehoben und die Sache an dieses zurückverwiesen.

Der dagegen von den Beklagten erhobene Rekurs führte zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht zwecks neuer Entscheidung.

Aus den Gründen:

Anna B. war auch durch einen bloßen Einziehungsauftrag oder die sogenannte Abtretung zum Einzug, somit durch eine abgeschwächte Abtretung, zur Klageerhebung im eignen Namen befugt, wenn auch im inneren Verhältnis zwischen ihr und dem Übertragenden nur ganz oder zum Teil für Rechnung des letzteren, also des jetzigen Klägers, gleichgültig, ob durch die abgeschwächte Abtretung die Forderung in seinem Vermögen verblieben ist oder nicht. Der Kläger hat ihr auch durch die Abtretung zur Einziehung eine Prozeßstandschaft ein-

geräumt, die durchaus nicht immer mit der wirtschaftlichen Vermögenslage übereinzustimmen braucht (RGZ. Bd. 133 S. 234 [241], Bd. 146 S. 398 [401], Bd. 160 S. 204 [210], Bd. 168 S. 115 [120]; Entscheidung des OGH. in Wien vom 29. März 1933 2 Ob 287/33 in „Die Rechtsprechung“ 1933 Nr. 294 S. 208; Palandt Bem. 7 zu § 398 BGB.; Jonas-Pohle Vorbem. I 1 b zu § 50 ZPO.).

Hatte aber die Unternehmerin A. B. im vorausgegangenen Rechtsstreit das Verfügungsrecht über denselben Anspruch, die Einziehungs- und Klagebefugnis (RGZ. Bd. 146 S. 398 [401]), so standen ihr das Verfügungsrecht über den Klagegegenstand und somit alle Rechte eines Klägers, also auch das Recht auf Zurücknahme der Klage unter Anspruchsverzicht, wie jedem anderen Kläger zu. Mit der Übertragung der Prozeßstandischaft auf den Übernehmer der Forderung übernimmt der Übertragende auch die Gefahr der Auswahl des Übernehmers sowie die Gefahr, daß sich dieser nicht an die zwischen ihnen getroffene Vereinbarung über Beschränkungen der Verfügungsmacht hält. Denn der Übernehmer hat dem Schuldner (und Beklagten) gegenüber mindestens jene Rechte, die auch einem Prozeßbevollmächtigten zukommen würden. Kommt es daher bei einer Abtretung behufs Einziehung zu einem klageabweisenden Urteil und damit zur Feststellung des Nichtbestehens der eingeklagten Forderung, so ist auch bei einer solchen Abtretung der abgetretene Anspruch nicht bloß für den Übernehmer, sondern auch für den Übertragenden endgültig verloren. Dies gilt auch dann, wenn der Übernehmer im Rechtsstreit ausdrücklich vorgebracht oder darüber kein Streit bestanden hat, daß ihm die Forderung nicht vollkommen, sondern nur zur Einziehung übertragen worden sei, wie dies z. B. bei Eintragungen sogenannter „Inkassobüros“ oder bei der Einbringung von Forderungen durch Berufsvereinigungen auch ohne besonderes Parteivorbringen im Rechtsstreit regelmäßig anzunehmen sein wird. Was aber für das Urteil gilt, gilt ebenso für jede andere Erledigung der Sache im Rechtsstreit, also auch für Vergleiche und für die Zurücknahme der Klage und die Folgen der Zurücknahme, insbesondere für den Anspruchsverzicht. . . .